

FH-Mitteilungen

16. Juli 2014

Nr. 118 / 2014



Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 16. Juli 2014

Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 16. Juli 2014

Aufgrund des § 56 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723)516), in Verbindung mit § 39 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen vom 13. Mai 2009 (FH-Mitteilungen Nr. 45/2009), zuletzt geändert am 28. November 2013 (FH-Mitteilung Nr. 105/2013), hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen folgende Fachschaftsrahmenordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

| | |
|---|---|
| § 1 Bestimmung und Stellung der Fachschaften | 2 |
| § 2 Fachschaftsordnung | 2 |
| § 3 Aufgaben der Fachschaft | 2 |
| § 4 Rechte der Fachschaft | 3 |
| § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 3 |
| § 6 Organe der Fachschaft | 3 |
| § 7 Fachschaftsvollversammlung | 3 |
| § 8 Fachschaftsrat | 4 |
| § 9 Verfahrensgrundsätze im Fachschaftsrat | 4 |
| § 10 Ausscheiden von Mitgliedern des Fachschaftsrates | 5 |
| § 11 Auflösung des Fachschaftsrates | 5 |
| § 12 Grundzüge der Fachschaftswahlen | 5 |
| § 13 Wahlleiterin oder Wahlleiter | 5 |
| § 14 Abwahl des Fachschaftsrates | 5 |
| § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung | 5 |
| § 16 Übergangsbestimmungen | 6 |

§ 1 | Bestimmung und Stellung der Fachschaften

Die Studierendenschaft ist gemäß § 1 der Satzung der Studierendenschaft in Fachschaften gegliedert.

§ 2 | Fachschaftsordnung

(1) Die Fachschaft gibt sich nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft und ihrer Ergänzungsordnungen eine Fachschaftsordnung. Die Fachschaftsordnung wird vom Fachschaftsrat erarbeitet und durch die Fachschaftsvollversammlung verabschiedet.

(2) Die Fachschaftsordnung trifft insbesondere Regelungen über Aufgaben und Verfahren der Organe der Fachschaft.

(3) Die Fachschaftsordnung und deren Änderungen sind dem oder der Vorsitzenden des AstA zur Kenntnis zu bringen. § 55 Absatz 3 des Hochschulgesetzes NRW gilt entsprechend. Sie werden auf der AstA-Seite veröffentlicht. Gültig ist die Fassung, die auf der AstA-Seite veröffentlicht worden ist.

§ 3 | Aufgaben der Fachschaft

(1) Die Fachschaft nimmt die Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 53 Absatz 2 des Hochschulgesetzes NRW auf Fachbereichsebene wahr. Diese Liste ist abschließend.

(2) Diese Aufgaben beinhalten insbesondere:

1. die Betreuung der Studierenden in der Studieneingangsphase,
2. die Integration von ausländischen Studierenden,
3. die Zusammenarbeit mit den anderen Fachschaften der Hochschule und die Pflege der Interdisziplinarität.

(3) Die Fachschaftsordnung kann weitere Aufgaben festlegen. Diese müssen sich aus den Aufgaben in Absatz 1 erschließen.

§ 4 | Rechte der Fachschaft

(1) Die Fachschaften erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben Mittel zur Selbstbewirtschaftung. Die Höhe der Zuweisung regelt die Finanzordnung. Die Auszahlung der Selbstbewirtschaftungsmittel ist abhängig von der Teilnahme der Kassenwartin oder des Kassenwarts und ihrer oder seiner Stellvertretung an einer Finanzschulung durch das Finanzreferat des AStA, sowie der Einhaltung der Vorgaben der Finanzordnung und der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten des AStA.

(2) Dem Fachschaftsrat wird das Recht eingeräumt, im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung Beschaffungen im Wert bis zu 500,00€ ohne Umsatzsteuer zu tätigen. Die Verträge werden auf „AStA Fachhochschule Aachen, Name der Fachschaft“ ausgestellt und von den Kassenwartinnen oder Kassenwarten unterzeichnet. Weitergehende Verträge bedürfen der Genehmigung durch den AStA.

(4) Die Kassenwartin oder der Kassenwart der Fachschaft hat das Recht, im Rahmen der Erstsemestertätigkeiten und im Rahmen des LMR-Betriebs Rechnungen auszustellen. Die Rechnungen bedürfen der Genehmigung des AStA. Die Vorlage des Finanzreferats des AStA ist zu verwenden. Rechnungen sind von beiden Kassenwartinnen oder Kassenwarten zu unterzeichnen.

(5) Die Fachschaft hat die Verfügungsgewalt über die für die Fachschaft eingerichteten Konten unter Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung.

§ 5 | Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft gemäß § 27 der Satzung der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat. Das passive Wahlrecht zu Ämtern in der Fachschaft kann durch diese Ordnung, die Finanzordnung und die Fachschaftsordnung eingeschränkt werden.

(2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Fachschaft zu richten sowie aktiv an den Meinungsbildungsprozessen der Organe teilzunehmen. Anträge sind im Rahmen der geltenden Verfahrensvorschriften umgehend zu behandeln, Anfragen sind unverzüglich zu beantworten.

(3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, in alle Unterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen. Die Einsicht kann nur für die Unterlagen verweigert werden, für die Verschwiegenheits- oder Vertraulichkeitspflicht besteht. Dies betrifft insbesondere Unterlagen, die die Fachschaft im Rahmen ihrer Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung der Fachhochschule Aachen erhalten oder an-

gelegt hat. Für den Fall, dass einem Mitglied die Einsicht in Unterlagen aus dem in Satz 2 genannten Grund verweigert wird, ist das Mitglied unter Einhaltung der Verschwiegenheits- bzw. Vertraulichkeitspflicht so weit wie möglich über den Inhalt der Unterlagen zu unterrichten. Die Fachschaftsordnung kann weitere Rechte für die Mitglieder der Fachschaft vorsehen.

§ 6 | Organe der Fachschaft

(1) Die Organe der Fachschaft sind:

- die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) als oberstes beschlussfassendes Organ,
- der Fachschaftsrat (FSR).

(2) Die Fachschaftsordnung kann weitere beratende Gremien vorsehen (z.B. Tutorinnen- und Tutorenversammlung). Die Rechte, Pflichten und Zusammensetzung sind in der Fachschaftsordnung zu regeln.

§ 7 | Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft und das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Ihre Beschlüsse sind für den Fachschaftsrat bindend.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen,
- in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
- Änderungen der Fachschaftsordnung gemäß § 2 zu beschließen,
- die Finanzführung des Fachschaftsrates zu kontrollieren,
- über die Entlastung des Fachschaftsrates zu beschließen.

Weitere Aufgaben kann die Fachschaftsordnung vorsehen.

(3) Der Fachschaftsrat muss die Fachschaftsvollversammlung mindestens einmal im Semester einberufen und wenn sie von mindestens 10 v.H. der Mitglieder der Fachschaft unter Angabe eines Anliegens oder einer Abstimmungsfrage schriftlich beantragt wird.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung ist 14 Tage unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch Aushang öffentlich zu laden.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht geladen worden ist.

(6) Das Verfahren richtet sich nach der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes, sofern diese anwendbar ist. Der Fachschafftsrat ist für die Erfassung der Anwesenheit, die Durchführung und die Ausfertigung des Protokolls verantwortlich.

§ 8 | Fachschafftsrat

(1) Der Fachschafftsrat vertritt die Fachschaft und führt die Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Fachschafftsvollversammlung aus und ist ihr rechenschaftspflichtig.

(2) Seine Aufgaben neben den Aufgaben der Fachschaft sind:

1. Wahl und Abwahl des oder der Vorsitzenden und seiner oder ihrer Stellvertretung,
2. Wahl und Abwahl der weiteren Ämter im Fachschafftsrat,
3. Bewirtschaftung und Kontrolle der Finanzen der Fachschaft,
4. Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften und dem AStA,
5. Erstellung der Fachschafftsordnung und etwaiger Änderungen.

(3) Der Fachschafftsrat wird nach der Durchführung der Wahlen durch das jeweilige Mitglied des Wahlausschusses zur konstituierenden Sitzung einberufen.

(4) Die Mitglieder des Fachschafftsrates gehören diesem für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese endet mit der Wahlperiode des Studierendenparlamentes. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Fachschafftsrat hat neun Sitze. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere die Sitzungsorganisation und die Aufgabenverteilung im Fachschafftsrat. Sie oder er vertritt die Fachschaft gegenüber dem AStA und der Hochschule.

(6) Der Fachschafftsrat wählt aus seiner Mitte eine Kassenswartin oder einen Kassenswart und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese sind für eine vollständige Buchführung sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung verantwortlich. Die Kassenswartin oder der Kassenswart der Fachschaft ist stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende und bewirtschaftet die Finanzen der Fachschaft. Sie oder er vertritt die Fachschaft in allen finanziellen Angelegenheiten gegenüber dem AStA und im Rahmen des § 56 Absatz 2 HG NRW. Die Kassenswartinnen und Kassenswarte sind zur Teilnahme an der Finanzschulung des AStA verpflichtet. Die Schulung ist legislativübergreifend und muss nicht wiederholt werden. Weitere Verpflichtungen regelt die Finanzordnung.

(7) Die Abwahl des Fachschafftsrates ist nur gemäß § 14 zulässig.

(8) Der Fachschafftsrat verwaltet die ihm übertragenen Mittel entsprechend der Aufgaben der Fachschaft in eigener Verantwortung unter Beachtung der Ordnungen der Studierendenschaft und der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes NRW (HWVO). Der Fachschafftsrat ist für den Haushalt der Fachschaft verantwortlich. Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(9) Der Fachschafftsrat übt in seinen Räumen Hausrecht aus.

(10) Die Fachschafftsordnung trifft Regelungen zu den weiteren Ämtern im Fachschafftsrat und deren Aufgaben.

§ 9 | Verfahrensgrundsätze im Fachschafftsrat

(1) Der Fachschafftsrat tagt öffentlich. Die Protokolle sind in der Beschlussdatenbank der Studierendenschaft zu veröffentlichen.

(2) Der Fachschafftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 v.H. der gewählten Mitglieder anwesend sind und fristgerecht geladen oder der beschlossene Sitzungsturnus eingehalten wurde. Jedes gewählte Mitglied des Fachschafftsrates hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

(3) Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Mehrheit der gewählten Mitglieder. Beschlüsse des Fachschafftsrates können per Beschluss des AStA-Vorstands im Rahmen der Rechtsaufsicht nach § 55 Absatz 3 HG NRW aufgehoben werden. Es bestehen folgende Mehrheitsstufen:

1. einfache Mehrheit, die gegeben ist, falls die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt und nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind,
2. absolute Mehrheit, die mit den Stimmen der Mehrheit der gewählten Mitglieder des Fachschafftsrates gegeben ist,
3. Zwei-Drittel-Mehrheit, die mit Stimmen von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des Fachschafftsrates gegeben ist.

(4) Zur Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen bedarf es einer absoluten Mehrheit, wenn der Ursprungsbeschluss mit einfacher Mehrheit beschlossen wurde bzw. einer Zwei-Drittel-Mehrheit, wenn der Ursprungsbeschluss mit absoluter Mehrheit beschlossen wurde. Zur Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen aus zurückliegenden Wahlperioden ist die zur Beschlussfassung erforderliche Mehrheit ausreichend.

(5) Ausgaben, Aufträge und Verträge im Namen und für Rechnung der Fachschaft bedürfen der vorherigen Genehmigung der Kassenwartin oder des Kassenwarts. Sieht er angezeigte Ausgaben als nicht notwendig oder mit den Aufgaben der Studierendenschaft als nicht vereinbar an, so kann er Unterlassung verlangen. Dies ist zu begründen.

(6) Hält die Kassenwartin oder der Kassenwart durch die Auswirkungen eines Beschlusses des Fachschaftsrates finanzielle oder wirtschaftliche Interessen der Fachschaft für gefährdet, so kann sie oder er verlangen, dass der Fachschaftsrat unter Beachtung der Auffassung der Kassenwartin oder des Kassenwarts erneut über die Angelegenheit berät und beschließt. Dies ist unverzüglich durch die Kassenwartin oder den Kassenwart schriftlich an die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten und den Vorstand des AstA mitzuteilen. Das Verlangen hat aufschiebende Wirkung. Ein erneuter Beschluss bedarf einer absoluten Mehrheit.

(7) Bei den Sitzungen des Fachschaftsrats ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist nach Annahme durch den Fachschaftsrat von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die oder der Vorsitzende ist für die Ausfertigung und die Annahme des Protokolls verantwortlich. Die Aufbewahrungsfrist für Protokolle und relevante Dokumente beträgt zehn Jahre.

(8) Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Die Geschäftsordnung trifft Regelungen zum Sitzungsturnus, der Ladungsfrist und dem Umlaufverfahren.

§ 10 | Ausscheiden von Mitgliedern des Fachschaftsrates

(1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates scheidet aus durch:

1. durch Niederlegung des Mandats,
2. durch Exmatrikulation,
3. Verlust der Geschäftsfähigkeit nach BGB,
4. durch Tod oder
5. bei Abwahl oder Auflösung des Fachschaftsrates.

Ziffer 2 gilt nicht bei Exmatrikulation wegen bestandener Prüfung zum Ablauf des Semesters und unmittelbarer Aufnahme des Studiums in einem anderen Studiengang zum Folgesemester, soweit beide Studiengänge demselben Fachbereich zugeordnet sind.

§ 11 | Auflösung des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit seine Auflösung beschließen.

(2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind in diesem Fall verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger kommissarisch weiterzuführen.

(3) Nach Auflösung des Fachschaftsrates müssen innerhalb von vier Vorlesungswochen eine Fachschaftsvollversammlung sowie umgehend Neuwahlen unter der Einhaltung der entsprechenden Fristen angesetzt werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 12 | Grundzüge der Fachschaftswahlen

(1) Die Wahl zu den Fachschaftsräten soll gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenparlament stattfinden. Es gelten entsprechend die gleichen Fristen und die gleichen formalen Bestimmungen.

(2) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 13 | Wahlleiterin oder Wahlleiter

(1) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig.

(2) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 14 | Abwahl des Fachschaftsrates

(1) Stellen 15 v.H. der Mitglieder der Fachschaft schriftlich den Antrag auf Abwahl des Fachschaftsrates gemäß Absatz 2, so hat der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich die Neuwahl des Fachschaftsrates einzuleiten.

(2) Der Antrag auf Abwahl erfolgt mit dem Antragstext: „Hiermit beantragen die unterzeichnenden Mitglieder der Fachschaft namentlich die Abwahl des Fachschaftsrates gemäß § 14 der Fachschaftsrahmenordnung der Fachhochschule Aachen.“ und einer schriftlichen Begründung, die die wesentlichen Gründe zur Abwahl enthält.

(3) Der Antrag auf Abwahl ist unter Angabe von Name, Vorname und Matrikelnummer von den Antragsstellern zu unterzeichnen.

§ 15 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Fachschaftsrahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fachschaftsrahmenordnung vom vom 18. Juni 2009 (FH-Mitteilung Nr. 62/2009), in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 24. Oktober 2012 (FH-Mitteilung Nr. 113/2012), außer Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 16. April 2014 und der Genehmigung des Rektorates vom 7. Juli 2014.

§ 16 | Übergangsbestimmungen

Alle derzeit gültigen Fachschaftsordnungen gelten weiter, mit Ausnahme der Bestimmungen, die dieser Rahmenordnung widersprechen.

Aachen, den 16. Juli 2014

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann